

Gesetz = Sammlung

für die

Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 6. —

(No. 275.) Bekanntmachung vom 17ten April 1815., betreffend den, über die Aufhebung der Bapanner Konvention mit dem Kaiserlich - Russischen Hofe am 30sten März d. J. geschlossenen Vertrag.

Durch eine zwischen Sr. Majestät dem Könige und Sr. Russisch-Kaiserlichen Majestät den 30sten März d. J. geschlossene Uebereinkunft, ist die zwischen dem vormaligen Kaiser von Frankreich und dem Könige von Sachsen am 10ten Mai 1808. zu Bayonne geschlossene Konvention, durch welche die Kapitalien Preussischer Geldinstitute und Stiftungen im Herzogthume Warschau dem Könige von Sachsen und dem Herzogthume Warschau abgetreten worden, aufgehoben. Hiernach ist

1.

den preussischen Geldinstituten und Stiftungen, so wie den Privatpersonen, deren im Herzogthume Warschau untergebrachte Kapitalien auf den Grund der Konvention von Bayonne mit Beschlagnahme und Konfiskation belegt worden sind, die freie Disposition über ihr Eigenthum wieder gegeben.

2.

Haben die kontrahirenden Mächte wechselseitig zugesichert, daß die Unterthanen der einen Macht in dem Antheile der anderen in Rücksicht auf ihr Eigenthum den besondern Schutz der Gesetze genießen, und in der Ausübung ihrer diesfälligen Rechte auf keine Weise und unter keinem Vorwande beeinträchtigt werden sollen.

3.

Diejenigen Kapitalien, welche auf Gütern des Rußland verbleibenden Antheils eingetragen sind, und der Bank und der General-Invalidentasse gehören, werden mit den rückständigen und laufenden Zinsen nach einer besondern Vereinigung Seiner Majestät mit dem Kaiser von Rußland, für Rechnung des Russischen Antheils des Herzogthums Warschau eigenthümlich überwiesen und der Werth verabredermaßen an Preußen erstattet.

Jahrgang 1815.

8

4. Die